

Kindergarten-/Krabbelstubenordnung

für den Kindergarten bzw. die Krabbelstube der Marktgemeinde Baumgartenberg

(i.d.F. des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.09.2023, geltend ab 1.9.2023)

§ 1

Betrieb eines öffentlichen Kindergartens

1. Die Marktgemeinde Baumgartenberg betreibt einen öffentlichen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 in der Fassung des LGBl. Nr. 59/2010, mit dem Sitz in Baumgartenberg.
2. Die Marktgemeinde Baumgartenberg hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

§ 2

Arbeitsjahr

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt jeweils am ersten Montag im September eines jeden Jahres und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien werden vom 1. bis 31. August eines jeden Jahres festgesetzt. In organisatorisch begründeten Einzelfällen können vom Gemeinderat auch längere Hauptferien festgesetzt werden.
3. Kindergarten und Krabbelstube Baumgartenberg sind von 24. Dezember bis 01. Jänner geschlossen.

§ 3

Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens ist gegliedert in die Zeitmodelle Halbtage und Ganztage.
2. Ein Nachmittagsbetrieb wird von Montag bis Donnerstag angeboten, wenn Bedarf für **mindestens 3 Kinder** besteht. Der tatsächliche Bedarf wird im Rahmen eines Elternabends vor Beginn des Kindergartenjahres erhoben und es wird gleichzeitig festgelegt, ob in diesem Arbeitsjahr das Zeitmodell Ganztage angeboten wird.
3. a) Öffnungszeit - Halbtage:
Montag bis Freitag
von 7:00 bis 13:00 Uhr

b) Öffnungszeit-Ganztage:
Montag bis Donnerstag
von 7:00 bis 16:30 Uhr
und Freitag
von 7:00 bis 14:00 Uhr (bei erhobenem Bedarf)
4. Der Besuch Nachmittags beim Ganztagsbetrieb ist auch an weniger als 4 Tagen möglich.
5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

§ 4

Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.

2. Der Kindergarten wird mit einer alterserweiterten Kindergartengruppe mit
 - a) Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr betrieben, es sei denn es wird für unter 3-jährige Kinder eine Krabbelstube eingerichtet;
 - b) Kindern im volksschulpflichtigen Alter betrieben, außer es wird von der Volksschule eine Betreuung angeboten.
 - c) Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr und im volksschulpflichtigen Alter betrieben, es sei denn es wird für unter 3-jährige Kinder eine Krabbelstube eingerichtet.

3.
 - a) Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, im Jahr vor dem Schuleintritt, verpflichtend.
 - b) Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.
 - c) Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
 - d) Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen (z.B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und
 - durch eine schriftliche Entschuldigung
 - oder durch telefonische Verständigung
 - oder ein ärztliches Attest zu belegen.
 - e) Gerechtfertigtes Fernbleiben über die Gründe der lit. d hinaus, ist analog zum Schuljahr mit den Haupt- Weihnachts- und Osterferien und mit maximal 3 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.
 - f) Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist analog zu § 11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig.

4. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens Ende April eines jeden Jahres bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

In Ausnahmefällen ist aber eine Anmeldung auch zu einem anderen Zeitpunkt möglich.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Impfbescheinigung
5. Die Marktgemeinde Baumgartenberg entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

 6. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages entweder durch die Hauptwohnsitzgemeinde oder durch die Eltern des Kindes abhängig gemacht.

 7. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.

§ 5 Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung schriftlich zu erfolgen.

§ 6 Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen,
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

§ 7 Zusammenarbeit mit den Eltern (Erziehungsberechtigten)

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Kindergartenleitung spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

§ 8 Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) bis spätestens 8:00 Uhr in den Kindergarten zu bringen.
 - a) Kinder, die den Kindergarten mit dem Zeitmodell „Halbtag“ besuchen, sind in der Zeit von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr abzuholen. Jene Kinder, die ein Mittagessen einnehmen, sind bis 13:00 Uhr abzuholen.
 - b) Kinder, die den Kindergarten mit dem Zeitmodell „Ganztag“ besuchen, sind in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr abzuholen.
4. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen. Bei kindergartenpflichtigen Kindern ist das Kind bereits ab dem 1. Tag der Abwesenheit zu entschuldigen.

6. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
7. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
8. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
9. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
10. Die Eltern dürfen den Kindern Sonnencremes in den Kindergarten bzw. die Krabbelstube mitgeben, jedoch sind diese mit dem vollständigen Namen des Kindes zu beschriften. An sonnenintensiven Tagen haben die Eltern bereits zu Hause dafür zu sorgen, dass die Kinder ausreichend vor UV-Einstrahlung geschützt werden (mit Sonnencreme eincremen, Sonnenschutzkapperl am besten mit Nackenschutz,...usw.).
11. Zur Bestätigung des tatsächlichen Bedarfs sind von den Eltern entsprechende Nachweise (zB. Arbeitszeitbestätigungen des Dienstgebers,...) vorzulegen.

§ 9

Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
3. Die Eltern sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.
4. Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass der Sprachentwicklungsstand ihrer Kinder durch die gruppenführende Pädagogin beobachtet wird. Der Zeitraum ist von Anfang Mai bis Mitte Juni vor dem letzten Kindergartenjahr und wird durch den BESK (Beobachtungsbogen zur Erfassung der Sprachkompetenz 4- bis 5-jähriger in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen) durchgeführt.
5. Das Kindergarten- und Krabbelstubenpersonal darf den Kindern keine Medikamente (dazu zählen auch zB. Schüsslersalze, Globulis,...) verabreichen bzw. dürfen die Eltern ihren Kindern auch keine Medikamente in den Kindergarten bzw. die Krabbelstube mitgeben. Bei Wickelkindern werden keine verschreibungspflichtigen Pflegecremes (zB. Bepantheme,...) gelagert und verwendet. Bei notwendiger Verabreichung von Notfallmedikamenten wird das gesamte Kindergarten- und Krabbelstubenteam für die richtige Verabreichung dieses Medikamentes vom zuständigen Arzt des betreffenden Kindes eingeschult (Notfallpläne werden erarbeitet).

Während des Arbeitsjahres finden kreative Angebote, wie zB. Fingerfarben malen, Rasierschaum malen,...statt und die Kinder können dabei mit solchen Produkten in Berührung kommen (ev. bekannte Allergien sind bei der Kindergarten- und Krabbelstubenleitung zu melden).

§ 10 Elternbeitrag

1. Der Elternbeitrag wird laut Tarifordnung des Kindergartens der Marktgemeinde Baumgartenberg per Einzugauftrag eingehoben, der bei der Anmeldung zu erbringen bzw. zu unterfertigen ist.

§ 11 Bestimmungen für die Krabbelstube der Marktgemeinde Baumgartenberg

1. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 9 dieser Kindergartenordnung gelten für die Krabbelstube der Marktgemeinde Baumgartenberg sinngemäß.

Ausgenommen davon sind die Bestimmungen des
§ 4 Abs. 1 und 2
§ 8 Abs. 3 lit. a und b

Anstelle des § 4 Abs. 1 gilt folgendes

1. Die Krabbelstube ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr (bei Ausnahmefällen ab 12 Monaten) bis zum erlangten 3. Lebensjahr zugänglich. Wird ein Kind während eines laufenden Arbeitsjahres 3 Jahre alt, kann es die Krabbelstube bis zum Ende des angefangenen Arbeitsjahres besuchen, wenn kein Platz für ein weiteres Krabbelstubenkind benötigt wird. Ansonsten muss das Kind mit Vollendung des 3. Lebensjahres in eine Kindergartengruppe wechseln.

Anstelle des § 8 Abs. 3 lit. a und b gilt folgendes

- a) Kinder, die die Krabbelstube mit dem Zeitmodell „Halbtag“ besuchen, sind in der Zeit von 11:45 Uhr bis 12:00 Uhr abzuholen.
- b) Kinder, die die Krabbelstube mit dem Zeitmodell „Ganztag“ besuchen, sind in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr abzuholen.

2. Der Besuch der Krabbelstube ist auch an weniger als 5 Tagen möglich, jedoch mindestens 3 Tage.

3. Öffnungszeiten:

Montag	7:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag	7:00 bis 15:00 Uhr
Mittwoch	7:00 bis 12:30 Uhr
Donnerstag	7:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 12:30 Uhr

4. Das Mittagessen ist für jedes Krabbelstubenkind von Montag bis Freitag verpflichtend.

§ 12 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Änderung der Kindergarten- und Krabbelstubenordnung beginnt mit **1. September 2023**.